

# **Satzung**

## **des Eisenberger Tennis-Clubs (ETC) e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen  
**Eisenberger Tennis-Club (ETC) e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Eisenberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports.
- (3) Das besondere Interesse des Vereins zielt dahin, die Jugend für den Tennissport zu gewinnen.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung tennissportlicher Übungen und Leistungen.
- (5) Parteipolitische, konfessionelle und außersportliche Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Thüringer Tennis-Verbandes (TTV) e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.
- (2) Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
  - Vollmitglieder
  - Jugendliche
  - fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
- (3) Vollmitglieder sind spielende Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Jugendliche sind spielende Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Fördernde Mitglieder sind nicht spielende Mitglieder, die die Interessen des Vereins unterstützen.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt worden sind. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Aufnahme**

- (1) Gesuche um Aufnahme sind beim Vorstand schriftlich unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Wohnanschrift einzureichen. Der Vorstand beschließt über Aufnahme und Ablehnung.
- (2) Die Aufnahme Jugendlicher bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Der Austretende hat die fälligen Beiträge des Jahres noch voll zu bezahlen.
- (3) Mit dem Austritt aus dem Verein erlischt sofort jedes Recht des Austretenden dem Verein gegenüber.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
  - wenn das Mitglied trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses mit der Bezahlung des Jahresbeitrages oder sonstiger im Verein festgelegter Abgaben im Rückstand ist,
  - bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, Platzordnung, Hausordnung oder bei besonders unsportlichem Verhalten,
  - aus sonstigen den Vereinsinteressen erheblich zuwiderlaufenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter der Darlegung der Gründe mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
- (6) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitglied die Benutzung der Sportanlage und sonstiger Einrichtungen des Vereins untersagt.

## **§ 8 Rechtsweg**

Über Ausschluss oder Nichtaufnahme ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind: 1. Der Vorstand  
2. Die Mitgliederversammlung

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  1. dem Vorsitzenden
  2. seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender)
  3. dem Sportwart
  4. dem Jugendwart
  5. dem Schatzmeister
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden mit je einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 2 Jahren. Vorstandsmitglied kann jedes volljährige Mitglied werden.
- (4) Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:  
Verwaltung des Vereinsvermögens; Verwendung der Geldmittel; Festsetzung, Erlass und Stundung von Einzelbeiträgen; Beratung und Vorlage der Vorschläge; Ausführung der gefassten Beschlüsse; Aufstellung der Platzordnung und sonstiger Ordnungen; Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Zulassung von Veranstaltungen auf der Anlage.  
In Fällen wirtschaftlicher Schwierigkeiten von Mitgliedern ist der Vorstand berechtigt, bis zu maximal einem Jahr Sonderregelungen zu treffen.

- (5) Der Vorstand wacht über die Einhaltung der Satzung des Vereins und der festgelegten Ordnungen. Er hat Verstöße zu ahnden und kann sich dazu folgender Ordnungsmaßnahmen bedienen:
1. Verwarnung
  2. Verweis
  3. Spielsperre
  4. Grundstückssperre
  5. Ausschluss
- Spielsperre über 4 Wochen sowie Grundstückssperre müssen schriftlich ausgesprochen werden. Gegen eine Maßregelung nach Punkten 1.-4. ist die Anrufung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach gehörig erfolgter Ladung mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Fehlen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters führt das älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (7) Beschlüsse werden offen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- Wahl des Vorstandes (aller zwei Jahre)
  - Wahl von zwei Kassenprüfern (jährlich)
  - Festsetzung und Ergänzung der Satzung
  - Entlastung des Vorstandes
- (2) Die Jahresmitgliederversammlung soll innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden und ist mindestens drei Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind bis drei Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge auf Änderung der Satzung können von Mitgliedern bis jeweils einen Monat vor Ablauf des vorhergehenden Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und müssen den Mitgliedern vom Vorstand im vollen Wortlaut bis spätestens eine Woche vor der Jahresmitgliederversammlung zugänglich gemacht werden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit und müssen von ihm außerdem innerhalb von vier Wochen auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder sowie bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstandes einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Abwesenheit der zweite Vorsitzende. Bei der Wahl des Vorsitzenden übernimmt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes fordern. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Wunsch der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Beiträge, Gebühren, Umlagen**

- (1) Beiträge, Gebühren und Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen
- (2) Die Höhe der Beiträge ist abzustufen nach
- Vollmitgliedern
  - Kindern (unter 14 Jahren)
  - Jugendlichen (14-18 Jahre) und Auszubildende
  - Rentnern
  - Fördernden Mitgliedern.
- (3) Erwirbt ein förderndes Mitglied die Vollmitgliedschaft, so hat es anstelle des bisherigen Beitrages die Umlagen und den Mitgliedsbeitrag des Vollmitgliedes zu entrichten.
- (4) Der Übertritt vom Vollmitglied zum fördernden Mitglied kann bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr erklärt werden.

- (5) Für Ehegatten und deren wirtschaftlich abhängige Kinder können Beitragsermäßigungen festgelegt werden. Dasselbe gilt für noch in Berufsausbildung stehende Vollmitglieder und Wehr- oder Ersatzdienstleistende. Die Voraussetzungen für die Beitragsermäßigung sind dem Vorstand für das laufende Geschäftsjahr unaufgefordert bis zum 31. März nachzuweisen.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden ab dem Geschäftsjahr 1991 im Bankeinzugsverfahren eingezogen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch seine Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Eisenberg mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, über Änderungen der Satzung zu beschließen, die
  - wegen Eintragung in das Vereinsregister vom Registergericht verlangt oder
  - zur Erlangung der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt gefordert werden.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.